

Bestattungskosten

- Bestattungskosten haben die Bestattungspflichtigen zu tragen
- können aus dem Erbe entnommen werden
- Antrag beim Sozialhilfeträger vom Bestattungspflichtigen, wenn dieser mittellos ist
- nur bei Haftungsübernahmeerklärung zahlt die Bank Bestattungskosten aus vorhandenem Guthaben
- Klärung, ob Bestattungsvertrag oder Sterbegeldversicherung vorhanden ist

Möglichkeiten der Vorsorge

- zu Lebzeiten Erteilung einer Vollmacht, die über den Tod hinaus wirksam ist
- Bestattungsvorsorge mittels:
 - Bestattungsvertrag mit Bestatter abschließen
 - Sterbegeldversicherung
 - zweckgebundenes Sparbuch (für Bestattungszwecke)
- Bestattungsvorsorge wird im Saarland neben dem üblichen Schonvermögen als zusätzliches Schonvermögen vom Sozialhilfeträger anerkannt (bis 2600,- €)
- Bestattungsvorsorge kann vom Betroffenen selbst, aber auch dessen Betreuer oder Bevollmächtigten initiiert werden

Weitere Informationen zu:

- **Betreuungsrecht**
- **Vorsorgevollmachten**
- **Patientenverfügung**

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer
Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen Tel.: 06821-13940
Mail: betreuungsverein@skfm-nk.de www.skfm-nk.de

Tod des Betreuten

*Nachwirkende Rechte
und Pflichten
für Betreuer und
Angehörige*

Betreuungsverein

Sozialdienst Katholischer
Frauen und Männer
für den Landkreis Neunkirchen e.V.



Aufgaben des Betreuers zu Lebzeiten des Betreuten

- Gesetzlicher Vertreter in festgelegten Aufgabenkreisen
- hat die Angelegenheiten zum Wohl des Betreuten zu besorgen
- Bestellung des Betreuers bezieht sich ausschließlich auf die Erledigung von Angelegenheiten zu Lebzeiten des Betreuten
- für Vollmacht zählt Gleiches es sei denn, sie soll über den Tod hinaus wirksam sein

Der Betreute stirbt

- **Betreuung endet mit dem Tod**
- **Betreuer hat keinerlei Verfügungsberechtigungen mehr**
- Beauftragung des Bestatters nur durch Bestattungspflichtige oder Ordnungsamt
- Information an die Bestattungspflichtigen
- Mitteilung an die Polizei, wenn keine Bestattungspflichtigen erreichbar sind

Die Rangfolge der Bestattungspflichtigen (§ 26 Saarl. Bestattungsgesetz)

1. Die Ehefrau/Ehemann
2. Die Partnerin/der Partner, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. Die Kinder
4. Die Eltern
5. die Partnerin / der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
6. Die Geschwister
7. Die Großeltern
8. Die Enkelkinder

Rolle des Ordnungsamtes wenn kein Bestattungspflichtiger erreichbar ist

- Zuständig ist das Ordnungsamt der Gemeinde/Stadt, in der der Betroffene verstorben ist
- Ordnungsamt - beauftragt Bestatter
 - „forscht“ nach Bestattungspflichtigen
- keine automatische Mitteilung an Kirchengemeinde
- vollzieht kostengünstigste Bestattung
- Wille des Verstorbenen muss allerdings berücksichtigt werden (§ 27 Abs 4 in Verb. mit Abs 2 des saarl. Bestattungsgesetzes)

Was hat der Betreuer nach dem Tod des Betreuten zu tun

- Benachrichtigung des Betreuungsgerichts
- Benachrichtigung der Angehörigen/Bestattungspflichtigen
- Mitteilung an die Bank, Rentenstelle, Vermieter,...
- Weiterleitung der letzten Verfügung:
 - Testament
 - Wünsche bzgl. der Bestattung
- kann zuständige Kirchengemeinde informieren

Rechte und Pflichten des Betreuers

- Schlussbericht an das Betreuungsgericht
- möglicherweise Rechnungslegung
 - kann ersetzt werden durch Entlastungserklärung der Erben
- Geltendmachung der Aufwandsentschädigung
- Herausgabe der Unterlagen an die Erben oder Nachlasspfleger
 - Nachweis der Erbberechtigten durch Erbschein oder eröffnetes Testament
 - Übergabeprotokoll